

N i e d e r s c h r i f t

über die 69. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 29. Oktober 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage 1**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Herr Beig. Weiß,	Geschäftsstelle (bis TOP 3)
Frau Ref.'in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 68. Sitzung des Ausschusses
3. EuGH-Entscheidung zu Mindest- und Höchstsätzen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);
Umsetzung durch die Landkreise
4. Sitzung der Finanzstrukturkommission am 17. Oktober 2019
5. Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab 2020
6. Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2021
7. Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz
8. Reform der Notfallversorgung
9. Gewinnung und Bindung von freiwilligen Helfern im Katastrophenschutz
10. Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt in den Landkreisen
11. Kreistagsangelegenheiten
12. Verschiedenes
13. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Stellv. Ausschussvorsitzender Landrat Dannenberg begrüßt die Anwesenden zur 69. Sitzung des Fachausschusses und entschuldigt den Vorsitzenden Landrat Wulfänger, der heute terminlich verhindert ist. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 68. Sitzung des Ausschusses**

Die Niederschrift über die 68. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 4. Juni 2019 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3
**EuGH-Entscheidung zu Mindest- und Höchstsätzen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);
Umsetzung durch die Landkreise**

Beig. Weiß berichtet über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Juli 2019 (Rs. C-377/17), das die Mindest- und Höchstsätze nach § 7 Abs. 1 der deutschen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als nicht vereinbar mit dem Recht der EU erklärt.

Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf die Vergabe von Planungsleistungen:

- § 7 Abs. 1 HOAI, der die Mindest- und Höchstsätze für verbindlich erklärt, ist nicht mehr anzuwenden.
- Architekten und Ingenieure können nicht mehr den Mindestsatz einklagen, wenn sie zuvor eine niedrigere Vergütung vereinbart haben.
- Angebote, die außerhalb der bisher geltenden Mindest- oder Höchstsätze liegen, dürfen nicht mehr automatisch ausgeschlossen werden.
- Der Zuschlag darf auch auf Angebote erteilt werden, die unter dem HOAI-Mindestsatz liegen, so dass sich hier für die öffentliche Hand ein zusätzlicher Gestaltungsspielraum durch Preiswettbewerb ergibt. Allerdings sind ungewöhnlich niedrige Angebote (§ 60 VgV) zu prüfen.
- Bestehende Verträge, bei denen der HOAI-Mindestsatz vereinbart wurde, gelten auch weiterhin.
- Die sonstigen Regelungen der HOAI sind von dem EuGH-Urteil nicht betroffen und können weiter angewendet werden.

Als Folge des EuGH-Urteils ist die HOAI europarechtskonform anzupassen. Das BMWi hat gegenüber der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass die bisherige Honorarermittlung (nach Leistungsbildern, Leistungsphasen und Honorarzonen) durch die EuGH-Entscheidung grundsätzlich nicht berührt werde und nach § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV zudem weiterhin der Grundsatz „Leistungswettbewerb vor Preiswettbewerb“ gelte. Danach ist insbesondere die Qualität der angebotenen Lösung bzw. Leistung das wesentliche Zuschlagskriterium.

Aus Sicht der öffentlichen Auftraggeber wäre eine Honorarregulierung zu prüfen, weil durch konjunkturell bedingte Kostensteigerungen bei Investitionsvorhaben automatisch die Honorare der Planer steigen. Da die reine Planungsleistung aber grundsätzlich unabhängig von den aktuellen Baupreisen ist, erscheint eine angemessene Kostenkontrolle sachgerecht. Allerdings könnten die Auftragnehmer einen solchen Anpassungsmechanismus auch bei sinkenden Baupreisen anmahnen.

In einem zwischenzeitlich mit der Architekten- und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführten Gespräch haben deren Vertreter deutlich gemacht, dass es keinen „Preiskampf“ zulasten der Qualität geben dürfe. Es wird zudem davor gewarnt, nunmehr Nachlässe auf die Angebote zu fordern oder Aufträge unterhalb der Mindestwerte zu vergeben. Bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen sei zudem zu bedenken, dass es sich um Leistungen für den Bauherrn handle und dabei insbesondere die Qualität und die Wirtschaftlichkeit von Investitionen sichergestellt würden.

Die Ausschussmitglieder berichten, dass aufgrund der derzeitigen Auftragslage auch für Planungsleistungen in Verhandlungen nahezu immer der Höchstsatz gefordert und letztendlich auch gezahlt werde, da ansonsten keine Planungsbüros gebunden werden könnten. Gleichzeitig verweisen sie darauf, dass das Landesverwaltungsamt am 14. Oktober 2019 mit einem Erlass auf die Rechtsprechung des EuGH reagiert und auf die Bestandskraft der bereits laufenden Verträge hingewiesen habe. Insbesondere mit Blick auf spätere Verwendungsnachweisprüfungen bei Fördervorhaben erwarten die Landkreise, dass diese Erlasslage auch anerkannt werde.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt die EuGH-Entscheidung vom 4. Juli 2019 zur Kenntnis und bittet die Geschäftsstelle, die europarechtskonforme Anpassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure über den Deutschen Landkreistag eng zu begleiten. Die Landkreise bleiben weiterhin an einer hohen Qualität der beauftragten Planungsleistungen interessiert. Allein steigende Baupreise können aber keine erhöhten Honorare rechtfertigen.

TOP 4

Sitzung der Finanzstrukturkommission am 17. Oktober 2019

GF Theel berichtet über die wesentlichen Inhalte der 13. Sitzung der Finanzstrukturkommission (FSK) vom 17. Oktober 2019.

Neben der finanziellen Situation der kommunalen Krankenhäuser, dem Forderungspapier der 32. Landkreisversammlung am 22. August 2019 und der Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab 2020 sei auch die Frage einer Übernahme von Altschulden für kommunale Gebietskörperschaften durch den Bund angesprochen worden.

Aus Sicht der Geschäftsstelle muss es Aufgabe der jeweiligen Länder bleiben, für eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen Sorge zu tragen. Dies entspricht ausdrücklich auch der Position des Deutschen Landkreistages. Soweit der

Bund tatsächlich in die Übernahme von Kassenkrediten eintritt, wird dies ohnehin ganz überwiegend die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland begünstigen, während für die finanzschwachen Kommunen in Sachsen-Anhalt kaum Mittel zu erwarten sind.

Mit Blick auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, über den inzwischen der überwiegende Teil der allgemeinen Entlastung des Bundes für den kommunalen Bereich (5 Mrd. Euro/Jahr) den Gemeinden direkt zufließt, hat das Finanzministerium zugesagt, der Bitte des Landkreistages zu entsprechen und diesen Teil künftig gesondert auszuweisen. Dies werde hoffentlich die Argumentation vor Ort im Rahmen der Kreisumlagediskussion erleichtern.

Weitere aus kreislicher Sicht bedeutsame Themen waren kommunalrelevante Eckpunkte des Planentwurfs zum Landeshaushalt 2020/2021 und eine Fortführung des Kommunalen Investitionsimpulses (KIP) auch im Jahr 2020/2021, welche die Kommunalen Spitzenverbände abgelehnt haben.

Insgesamt schätzt GF Theel ein, dass die Beratungen - anders als noch zu Beginn der laufenden Legislaturperiode - in der inhaltlichen Abstimmung zwischen den Teilnehmern schwieriger werden.

TOP 5

Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab 2020

GF Theel erläutert den als Bundestagsdrucksache 19/14246 vom 21. Oktober 2019 vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021, der unerwarteterweise eine Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) von aktuell 504 Mio. Euro jährlich auf nur noch 268 Mio. Euro ab 2020 enthält. Für Sachsen-Anhalt bedeutet dies eine Kürzung von 38 Mio. Euro.

Hintergrund für die Neufestsetzung soll das Ergebnis einer Überprüfung sein, die im Jahr 2019 mit den Ausgangsdaten des Jahres 2005 und den endgültigen Daten des Jahres 2018 auf der Grundlage des im Finanzausgleichsgesetz des Bundes verankerten Relationsmodells stattgefunden hat. Eine Ankündigung des Bundes oder Information des hiesigen Finanzministeriums gab es nicht, obwohl die Finanzministerkonferenz das Ergebnis bereits am 14. Juni 2019 mit 16:0 beschlossen hat.

Für die Landkreise, die im Vertrauen auf das ab 2020 geltende Finanzausgleichsgesetz (Bund) mit den dort niedergelegten Beträgen die Kreishaushalte für 2020 geplant haben, ist ein derartiges Ergebnis nicht aus eigener Kraft ausgleichbar, zumal das FAG LSA bis zum Jahr 2021 betragsmäßig festgeschrieben ist.

Die Kommunalen Spitzenverbände wenden sich daher aktuell an die Bundestagsabgeordneten der regierungstragenden Parteien aus Sachsen-Anhalt und das Bundesfinanzministerium, um für eine Streichung der Regelung oder zumindest für eine Verschiebung um mindestens ein Jahr zu werben.

Beschluss:

Der Fachausschuss hält die Kürzung der SGB II-SoBEZ von ehemals 1 Mrd. Euro im Jahr 2005 auf nur noch 268 Mio. Euro ab dem Jahr 2020 für nicht sachgerecht und lehnt daher den entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Finanzen ab. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Landkreise in Sachsen-Anhalt gegenüber dem Bund und dem Land weiter zu thematisieren, um nach Lösungswegen zu suchen.

TOP 6**Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2021**

Ref. Ruby informiert auf der Grundlage des Vorberichtes über den Beratungsstand in der von der Finanzstrukturkommission (FSK) eingerichteten Arbeitsgruppe, die sich mit der Ermittlung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung für die auf das Haushaltsjahr 2021 folgenden Haushaltsjahre befassen soll (§ 2 Abs. 4 FAG).

Gegenwärtig befassen sich zwei Unterarbeitsgruppen mit Fragen der Bemessung der Auftragskostenpauschale für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (UAG „Auftragskostenpauschale“) sowie mit der Ausgestaltung der Finanzkraftumlage und deren Überprüfung mit Blick auf die Belastungsgerechtigkeit der bestehenden Regelungen (UAG „Verteilungsgerechtigkeit“).

In der UAG „Auftragskostenpauschale“ ist es mit Unterstützung zweier kreislicher Praxisvertreter gelungen, den kommunalen Aufgabenbestand für jede kommunale Gruppe anteilig dem eigenen bzw. übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen. Die Diskussion, welche Zahlenbasis für die Bestimmung der Auftragskostenpauschale sachgerecht ist, sei in der Unterarbeitsgruppe jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die UAG „Verteilungsgerechtigkeit“ hat zunächst die Auswirkungen der FAG-Änderungen zum 1. Januar 2017 untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, wonach die Finanzkraftumlage „gezielt den steuer-schwächeren kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden“ soll, erreicht wurde. Allerdings ging diese Verschiebung zulasten der steuerstarken, aber nicht abundanten Gemeinden. Die hoch abundanten Kommunen wurden dagegen kaum belastet.

Um die Wechselwirkungen bei der Ermittlung der Finanzkraftumlage sichtbar zu machen, hat das Finanzministerium erste Modellrechnungen erstellt. Die Arbeit in der Unterarbeitsgruppe soll auf der Grundlage weiterer Modellberechnungen fortgesetzt werden. Hierbei soll auch ein „Strukturzuschlag“ für auskonsolidierte und gleichwohl dauerhaft nicht leistungsfähige Gemeinden erörtert werden.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und bittet, die Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2021 weiter unter enger Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer zu begleiten.

TOP 7**Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz**

Stellv. Ausschussvorsitzender Landrat Dannenberg informiert, dass das Landesverfassungsgericht die mündliche Verhandlung für den 26. November 2019 anberaumt habe. Kernfrage im Beschwerdeverfahren sei, ob die UVG-Reform eine entlastende Wirkung im SGB II entfalte und die Landkreise sich diese Entlastung anrechnen lassen müssten. Offizielle und belastbare Statistiken dazu seien nicht vorhanden. Ein Datenabgleich müsste - sofern er (datenschutz-)rechtlich zulässig sei - einzelfallbezogen und händisch erfolgen.

Der vom MS vorgelegte Evaluationsbericht ist nicht geeignet, eine Entlastung der Landkreise aufzuzeigen. Bereits die zugrunde gelegten Annahmen seien nicht nachvollziehbar. Zum anderen sei das Zahlenmaterial nicht belastbar.

TOP 8**Reform der Notfallversorgung**

Referentin Fiebig berichtet über den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Reform der Notfallversorgung, der vorsieht

- gemeinsame Notfallleitstellen zu bilden, in denen Anrufe unter den Rufnummern 112 und 116 117 auflaufen, sowie
- das Grundgesetz zu ändern, um dem Bund die entsprechenden Gesetzgebungskompetenzen für den Rettungsdienst und die Notfallleitstellen einzuräumen.

Der Entwurf ist aus kreislicher Sicht strikt abzulehnen. Entsprechend hat die Geschäftsstelle die Landesregierung und die Bundestagsabgeordneten aus Sachsen-Anhalt schriftlich um Unterstützung gebeten.

Die Bildung von gemeinsamen Notfallleitstellen für die Rufnummern 112 und 116 117 durch die Länder und die Kassenärztlichen Vereinigungen lässt vollkommen außer Acht, welche Strukturen vor Ort bereits bestehen. Die Integrierten Rettungsdienstleitstellen der Landkreise disponieren nicht nur Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransports, sondern auch des Brand- und Katastrophenschutzes. Diese Kombination ist bei gemeinsamen Einsätzen von Rettungsdienst und Feuerwehren bei Unfällen im Straßenverkehr, beim Massenanfall von Verletzten sowie anderen Großschadenslagen dringend notwendig und darf nicht beeinträchtigt werden.

Ebenso ist im Entwurf nicht eindeutig klargestellt, dass die Integrierten Leitstellen für die Kassenärztlichen Vereinigungen nur den ärztlichen Bereitschaftsdienst disponieren und entsprechende Notrufe annehmen sollen. Demgegenüber kann die Terminvergabe nicht über die Rufnummer 116 117 erfolgen, sondern muss über eine andere Nummer geregelt werden.

Die von den Krankenkassen zu tragende Verantwortung für die Finanzierung der Rettungsdienstleistungen von der Verantwortung der Länder für die Investitions- und Vorhaltekosten der Rettungsdienstinfrastruktur zu trennen, greift in die Finanzierungsgrundsätze des Rettungsdienstes ein. Bisher sind die Kosten des Rettungs-

dienstes vollständig von den Krankenkassen zu tragen. Aus der beabsichtigten Kostentrennung folgen erhebliche Finanzierungsrisiken für die Landkreise.

Auch die geplante Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Rettungsdienst von den Ländern auf den Bund stößt aus kreislicher Sicht auf grundsätzliche Bedenken, weil damit die Verantwortung der Landkreise für den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises in Frage steht. Gestaltungsspielräume wie beispielsweise die Entscheidung in Bezug auf

- den Bedarf an Fahrzeugen,
- die Lage der Rettungswachen und
- die Auswahl der Leistungserbringer

würden weitestgehend ausgeschlossen.

Der stellv. Ausschussvorsitzende Landrat Dannenberg ergänzt, dass der Entwurf auch vom Bundesverband der Feuerwehren sehr kritisch gesehen werde.

Beschluss:

Der Fachausschuss lehnt den vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung ab, da er die Verantwortung der Landkreise für den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises in Frage stellt und die Brand- und Katastrophenschutzaufgaben der Integrierten Rettungsdienstleitstellen unberücksichtigt lässt.

TOP 9

Gewinnung und Bindung von freiwilligen Helfern im Katastrophenschutz

Referentin Fiebig führt ein, dass der Landkreis Saalekreis einen Austausch über die Einführung der durch die Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) angebotenen Feuerwehr-Rente für aktive ehrenamtliche Mitglieder der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen angeregt hat. Damit könnte die herausgehobene Bedeutung des sich mit einer gefahrgeneigten Tätigkeit verbundenen Ehrenamtes angemessen gewürdigt und die Attraktivität dieses ehrenamtlichen Engagements erhöht werden.

Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an Katastropheneinsätzen, Katastrophenschutzübungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dafür sind die ehrenamtlichen Katastrophenschutz Helfer unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes von der Arbeitsleistung freizustellen. Ihrem Arbeitgeber werden auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet.

Den freiwilligen Helfern kann auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 26. Juni 2019 über die Entschädigung von ehrenamtlichen tätigen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes eine Aufwandsentschädigung nur dann gezahlt werden, wenn sie Führungsfunktionen übernehmen oder als Ausbilder tätig sind.

Die Ausschussmitglieder heben hervor, dass das freiwillige Engagement im Katastrophenschutz aner kennenswert ist und mit der Einführung einer Feuerwehr-Rente durchaus ein positives Zeichen gesetzt werden könne. Allerdings entstünden bei Einzahlungen von 10 bis 20 Euro/Monat auch nur sehr geringe Anwartschaften. Diese könnten allenfalls symbolischen Charakter haben, aber keinen nennenswerten zusätzlichen Rentenanspruch begründen.

Beschluss:

Der Fachausschuss dankt ausdrücklich allen freiwilligen Helfern, die ehrenamtlich ihren Dienst in den Einheiten des Katastrophenschutzes leisten. Die freiwillige Zahlung einer Feuerwehr-Rente auch für Helfer im Katastrophenschutz kann eine Maßnahme zur Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sein. Die Entscheidung hierüber ist von jedem Landkreis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eigenständig zu treffen.

TOP 10

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt in den Landkreisen

GF Theel führt ein, dass mit dem am 31. Juli 2019 in Kraft getretenen E-Government-gesetz Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) nun auch die landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vorliegen.

Aus einem Erfahrungsaustausch der Geschäftsstelle mit den IT-Verantwortlichen in den Landkreisen am 4. September 2019 wisse man, dass überall zwischenzeitlich an der Digitalisierung vieler Aufgabenbereiche der Kreisverwaltungen gearbeitet wird. Natürlich schauen die Landkreise aber auch auf das Land, was von dort an Lösungen angedacht ist bzw. zur Nutzung angeboten wird.

Ref. Ruby informiert ergänzend, dass das Land in einer OZG-Landeskonferenz am 27. November 2019 in der Lutherstadt Wittenberg vorstellen will, welche Dienste seitens des Landes für die Kommunen bereitgestellt werden. Unabhängig davon ist aus Sicht der Geschäftsstelle eine finanzielle Unterstützung der Kommunen in Form einer „Digitalisierungspauschale“ erforderlich, da mit der Sparkassenfinanzgruppe oder der KITU auch andere Kooperationspartner zur Umsetzung des OZG und des EGovG LSA bereitstehen.

In dem sich anschließenden Austausch berichten die Ausschussmitglieder über aktuelle Digitalisierungsprojekte in den Kreisverwaltungen und Bemühungen, hierbei auch kreisangehörige Gemeinden mit einzubeziehen.

Abschließend erläutert Ref. Ruby den als Tischvorlage verteilten Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und begrüßt grundsätzlich die Absicht des Landes, den Kommunen das Landesportal und die Basisdienste unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.***

2. ***Der Fachausschuss stellt fest, dass eine erfolgreiche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des E-Government-Gesetzes eine enge Abstimmung mit dem Land und den Einsatz zusätzlicher Landesmittel erfordert.***
3. ***Mit Blick auf die kommunale Organisationshoheit und die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen vor Ort fordert der Fachausschuss eine pauschale Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des OZG und des E-Government-Gesetzes. Die Geschäftsstelle wird gebeten, sich gegenüber dem Land für eine angemessene „Digitalisierungspauschale“ einzusetzen.***

TOP 11

Kreistagsangelegenheiten

Referentin Fiebig wertet die bei den Landkreisen durchgeführte Umfrage zur Zusammensetzung der Kreistage zu

- Alter und Geschlecht der Kreistagsmitglieder,
- Anzahl der Bürgermeister, Bundestags- und Landtagsabgeordneten in den Kreistagen,
- gebildeten Ausschüssen sowie
- Bestellung von Beauftragten und Bildung von Beiräten

aus. Die verwendeten Folien liegen dem Protokoll als **Anlagen 2 bis 8** bei.

Aus Sicht der Ausschussmitglieder wird die Arbeit der Kreistage stark dadurch beeinflusst, dass viele Kreistagsmitglieder gleichzeitig in den Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräten aktiv sind. Zu verzeichnen ist auch die zunehmende Zahl leitender Verwaltungsmitarbeiter der kreisangehörigen Kommunen, die ein Kreistagsmandat wahrnehmen.

Insbesondere die Problematik der (Ober-)Bürgermeister sowie der leitenden Verwaltungsmitarbeiter kreisangehöriger Kommunen bittet der Ausschuss im Blick zu behalten und in einer späteren Sitzung vertieft zu thematisieren.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt die Auswertung der Geschäftsstelle zur Zusammensetzung der neuen Kreistage zur Kenntnis und tauscht sich über deren Arbeit aus.

TOP 12

Verschiedenes

12.1 Überörtliche Prüfung der Landkreise durch den Landesrechnungshof zum Einsatz von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Bezugnehmend auf den 152 Fragen umfassenden Erhebungsbogen des Landesrechnungshofes, mit dem eine überörtliche Prüfung der Landkreise zum Einsatz von

Wirtschaftsprüfern vorbereitet werden soll, berichtet GF Theel über die Bemühungen der Geschäftsstelle, eine Beantwortung durch die Landkreise entbehrlich zu machen.

12.2 Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

GF Theel weist auf die Verbandsversammlung des Kommunalen Versorgungsverbandes am 4. Dezember 2019 hin und wirbt für eine breite Teilnahme. Neben der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018, die Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes sowie den Wirtschaftsplan 2020, steht auch die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung.

12.3 Ernennung von Hauptverwaltungsbeamten

GF Theel berichtet, dass das Innenministerium sich in einem Erlass gegenüber einer kreisangehörigen Gemeinde zum Wechsel eines Bürgermeisters in die nächsthöhere Besoldungsgruppe bei Überschreiten der Einwohnergrenze geäußert hat. Nach Auffassung des Innenministeriums handele es sich dabei um eine Beförderung, die eines Beschlusses der Vertretung bedarf. Diese Rechtsauffassung ist jedoch zurückzuweisen, da sie die besondere Regelungssystematik der Kommunalbesoldungsverordnung verkennt. Einziges Kriterium für die Einstufung von Hauptverwaltungsbeamten ist danach die Einwohnerzahl; eines Umsetzungsaktes für die Eingruppierung bedürfe es hingegen nicht.

Das Innenministerium wurde um Überprüfung seiner Rechtsauffassung gebeten.

12.4 Vereinfachung der Erstellung von Jahresabschlüssen

Beigeordneter Barz, Landkreis Jerichower Land, informiert über Erleichterungen bei der Erstellung von doppelischen Jahresabschlüssen im Land Brandenburg (sog. „Brandenburger Modell“) und regt angesichts der auch in Sachsen-Anhalt bestehenden Rückstände bei der Erarbeitung von Jahresabschlüssen vergleichbare Regelungen an.

Ref. Ruby berichtet, dass sich die Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise im Rahmen ihrer nächsten Arbeitsgemeinschaftssitzung am 28. November 2019 mit dem „Brandenburger Modell“ befassen werden.

TOP 13

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet am 18. Februar 2020 statt.



Theel

Anwesenheitsliste

Fachausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht 69. Sitzung am 29. Oktober 2019

Vorsitzender

Carsten Wulfänger,
Landkreis Stendal

- entschuldigt -

.....

Stellv. Vorsitzender

Jürgen Dannenberg,
Landkreis Wittenberg



.....

Altmarkkreis Salzwedel

Mitglied:

Matthias Baumann

- entschuldigt -

.....

Stellv. Mitglied:

Josephine Kluge



.....

LK Anhalt-Bitterfeld

Mitglied:

n. n.

.....

Stellv. Mitglied:

Bernhard Böddeker

.....

LK Börde

Mitglied:

Dr. Marcus Waselewski



.....

Stellv. Mitglied:

Iris Herzig

.....

Burgenlandkreis

Mitglied:

Angelika Renner

.....

Stellv. Mitglied:

Ulrike Hartmann



.....

LK Harz

Mitglied:

Heike Schäffer



.....

Stellv. Mitglied:

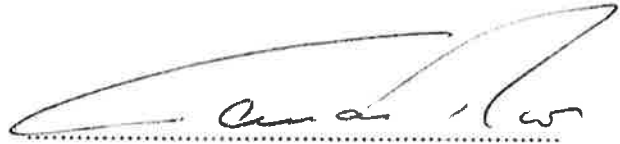
Susann Arnhold-Wind

.....

Anwesenheitsliste

LK Jerichower Land

Mitglied:
Thomas Barz



Stellv. Mitglied:
Bernhard Braun

.....

LK Mansfeld-Südharz

Mitglied:
Matthias Grünewald

- entschuldigt -

.....

Stellv. Mitglied:
Anett Germey

- entschuldigt -

.....

Saalekreis

Mitglied:
n. n.

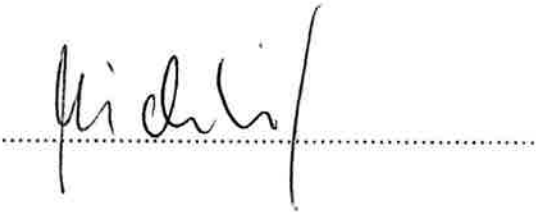
.....

Stellv. Mitglied:
Kathrin Liebe



Salzlandkreis

Mitglied:
Thomas Michling



Stellv. Mitglied:
Andrea Schellenberger

.....

LK Stendal

Mitglied:
Carsten Wulfänger

- Vorsitzender -

.....

Stellv. Mitglied:
n. n.

.....

Susanne Hoppe



LK Wittenberg

Mitglied:
Jürgen Dannenberg

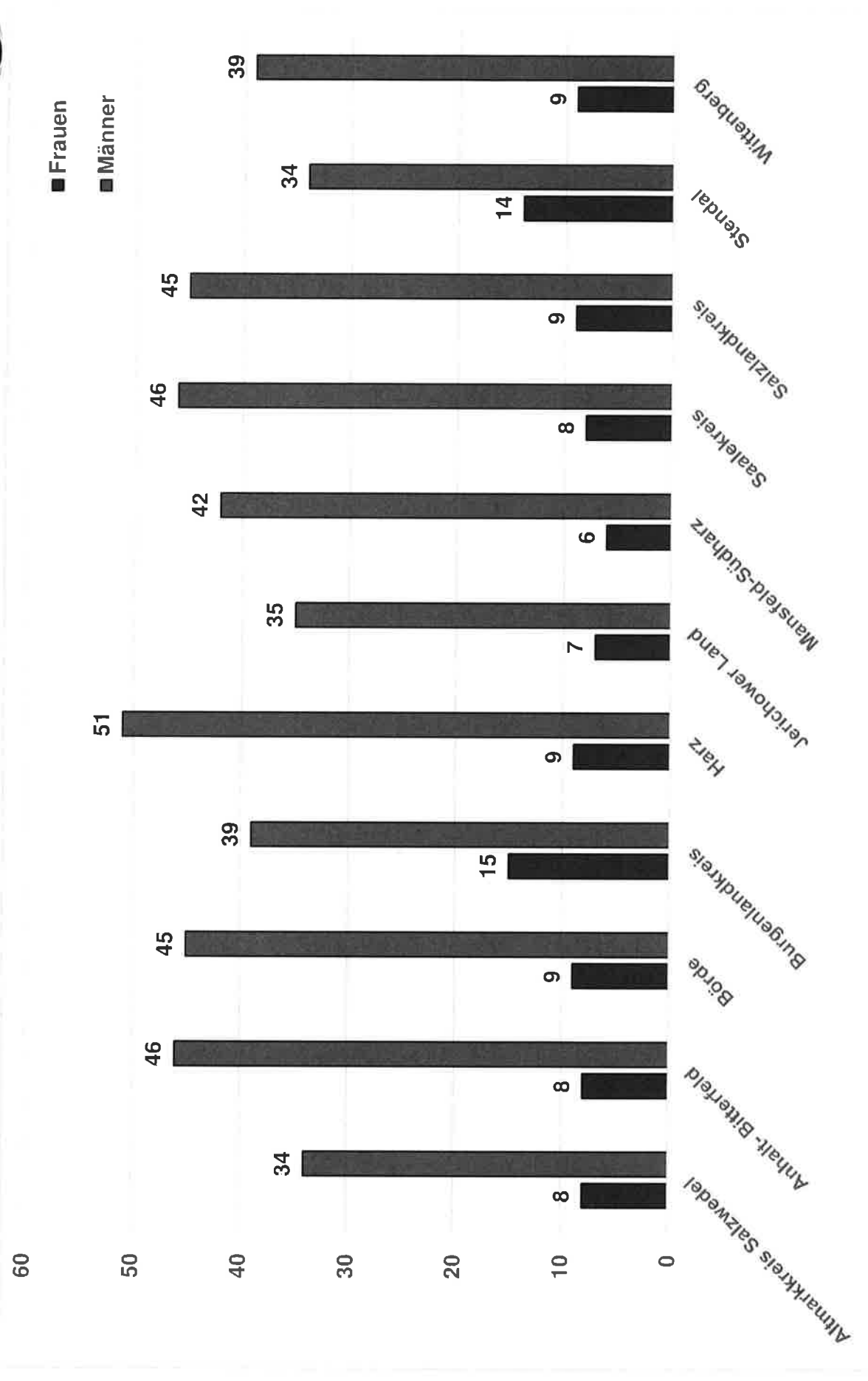
- stellv. Vorsitzender -

.....

Stellv. Mitglied:
Björn Einbrodt

.....

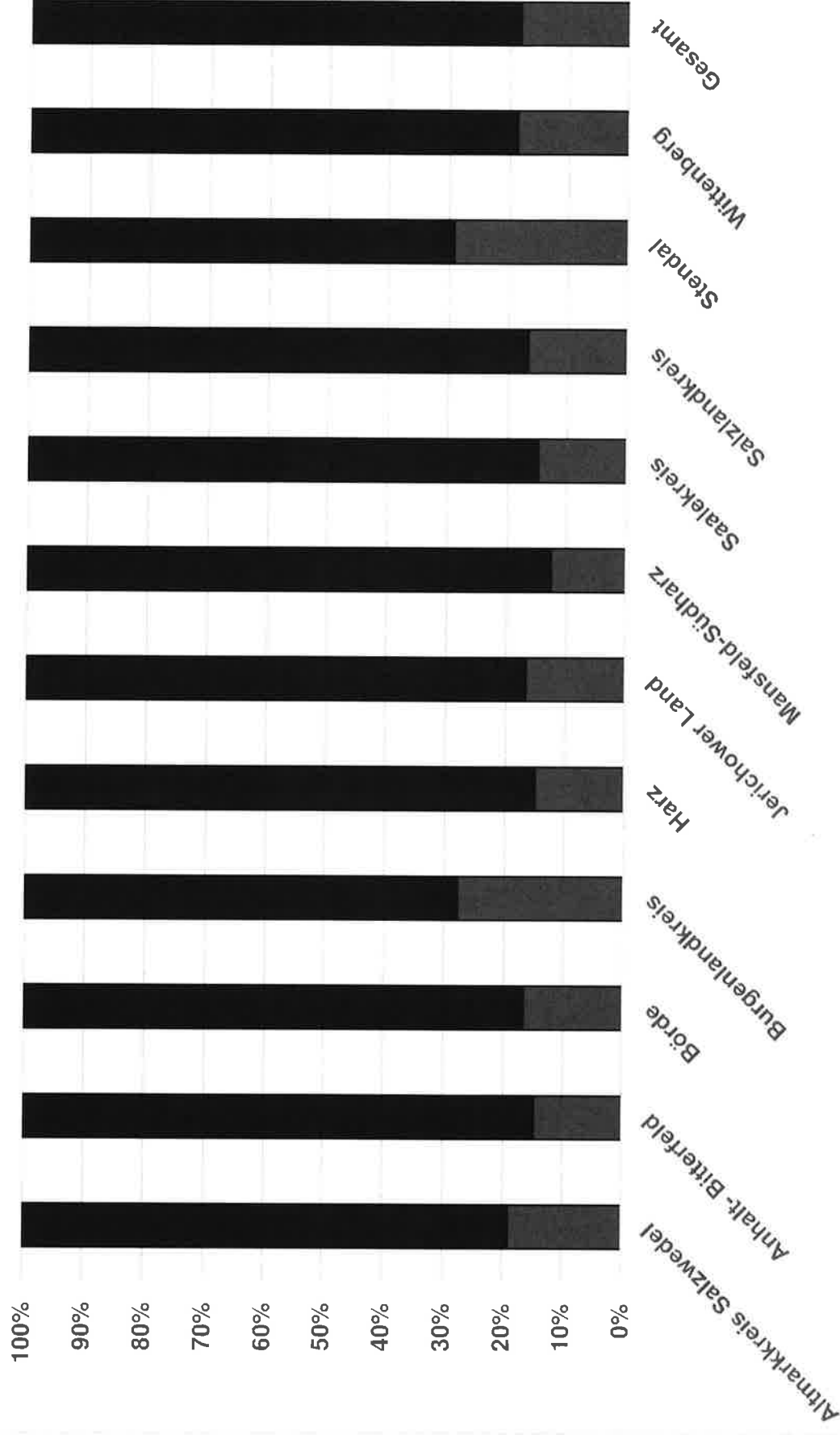
Mitglieder der Kreistage





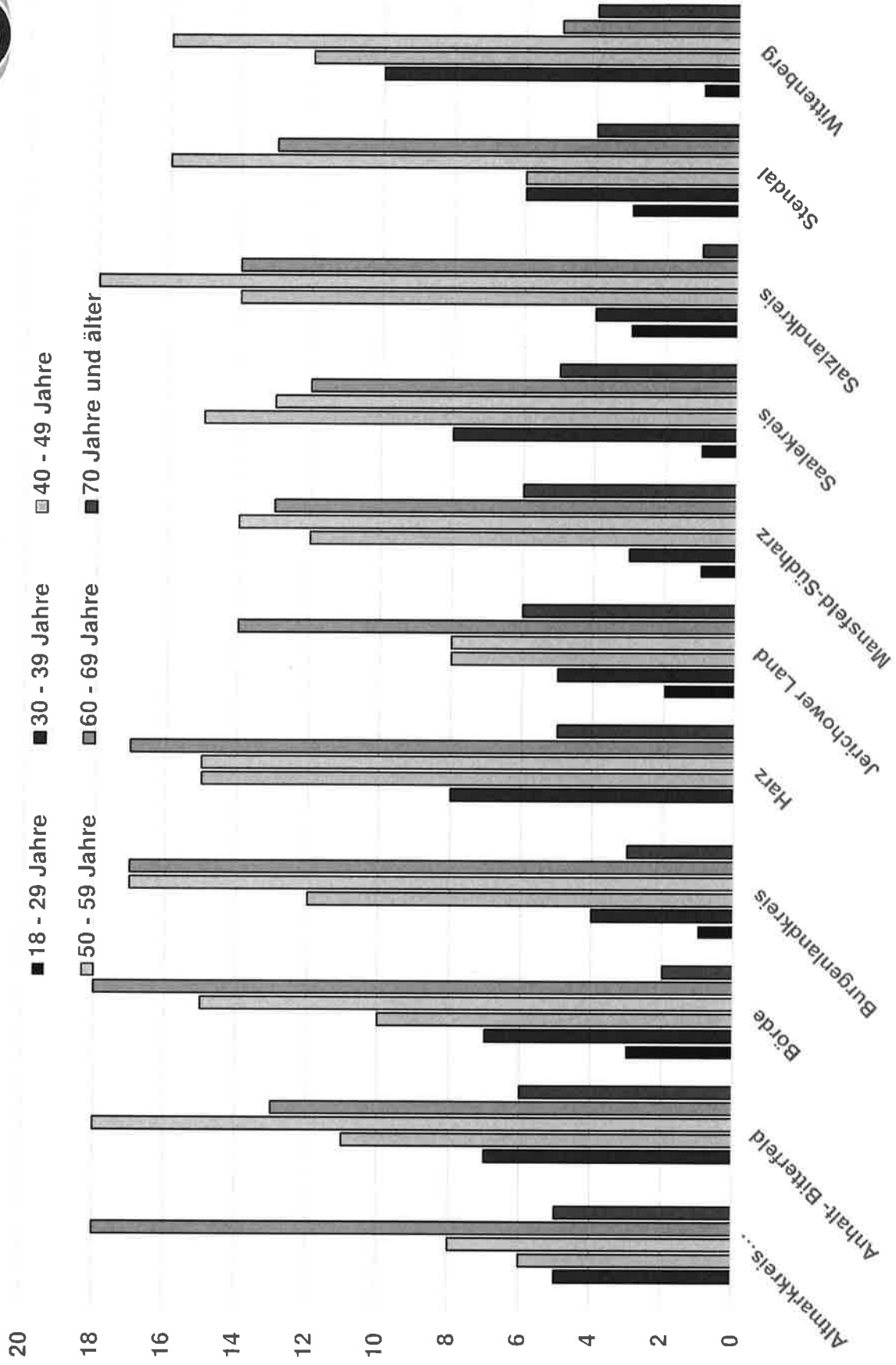
Mitglieder der Kreistage

■ Frauen ■ Männer



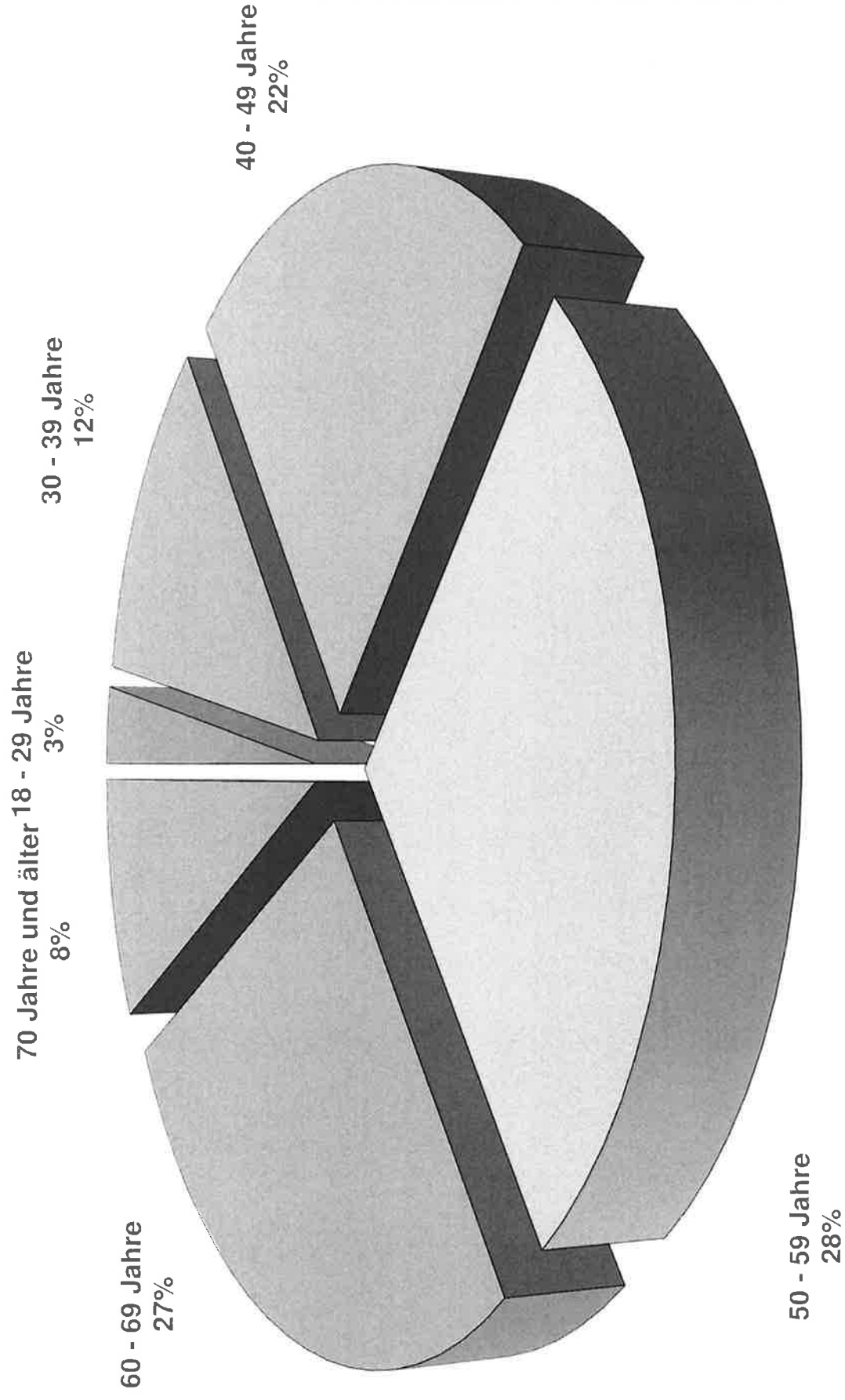


Altersstruktur der Kreistage





Altersstruktur der Kreistage





Ergebnisse der Kreistagswahlen 2019

Landkreis	Kreistagsmitglieder (ohne Landrat)	Bundestags- abgeordnete	Landtags- abgeordnete	Hauptamtliche (Ober-)Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden/ Verbandsgemeindebürgermeister	ehrenamtliche Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden	andere
SAW	42		3	1		38
ABI	54	1	7	6		40
BK	54	1	2	7	2	42
BLK	54	1	3	7	6	37
HZ	60		2	8	1	49
JL	42		1	6		35
MSH	48		3	6	2	37
SK	54		6	8	2	38
SLK	54		3	7	6	38
SDL	48	2	2	5	6	33
WB	48	1	1	8		38
Gesamt	558	6	33	69	25	425

Quelle: eigene Erhebung

**Übersicht der Ausschüsse
der Kreistage
Sachsen-Anhalts
- Stand: 18. September 2019 -**



	beschließende Ausschüsse					beratende Ausschüsse			
	Kreis- ausschuss	Jugendhilfe- ausschuss	Betriebs- ausschüsse	weitere	gesamt	Finanz- ausschuss	Rechnungs- prüfungs- ausschuss	gesamt	sachkundige Einwohner
Altmarkkreis Salzwedel	x	x	1		3	x		6	keine
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	x*	x	2	2	6		x	5	jeweils 5*
Landkreis Börde	x	x	1		3	x*		3	keine
Burgenlandkreis	x	x	2	1	5	x		6	jeweils 5
Landkreis Harz	x	x	3		5	x		4	jeweils 3
Landkreis Jerichower Land	x	x			2	x	x	6	jeweils 3**
Landkreis Mansfeld-Südharz	x	x	2	1	5	x		4	jeweils 7
Saalekreis	x	x	1	1	4	x		6	jeweils 6
Salzlandkreis	x	x	2		4	x		4	jeweils 5
Landkreis Stendal	x**	x		1	3		x	6	jeweils 5***
Landkreis Wittenberg	x	x		2	4		x	4	jeweils 8***

* Kreis- und
Finanzausschuss
** Kreis-, Vergabe-
und Personalausschuss

* Ausschuss für
Kreientwicklung
und Finanzen

* Erhöhung auf 8 geplant
** außer Finanzausschuss und
Rechnungsprüfungsausschuss
*** außer Rechnungsprüfungs-
ausschuss



Landkreis	Regelungen in der Hauptsatzung	sonstige Beauftragte/Beiräte gem. §§ 79, 80 KVG LSA
Altmarkkreis Salzwedel	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter Seniorenbeirat	Beirat der KVHS
Anhalt-Bitterfeld	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter Seniorenbeirat Behindertenbeirat Naturschutzbeirat Kreiselternvertretung (Schule) Kreiselternvertretung (Kita)	
Börde	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter	Jugendkreistag Kreisseniorenrat (ab 1.1.2020)
Burgenlandkreis	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter	Seniorenbeirat Behinderten- und Inklusionsbeirat Volkshochschulbeirat Musikschulbeirat
Jerichower Land	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter	
Harz	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter	
Mansfeld-Südharz	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragte	
Saalekreis	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter	Flüchtlingsbeirat
Salzlandkreis	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter Ausländerbeauftragter Seniorenbeirat	Beirat der Kreisvolkshochschule
Stendal	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter Kreisbehindertenbeirat Kreisseniorenrat	
Wittenberg	Gleichstellungsbeauftragte Behindertenbeauftragter	Integrationskoordinationsbeauftragte Kreisvolkshochschulbeirat